

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Vom 24.10.2003

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.10.2007, 20.02.2008 und 01.07.2009

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Bestattungsbezirke

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Geilenkirchen gelegenen stadteigenen und von ihr verwalteten kirchlichen Friedhöfe.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk I
Stadtteile Geilenkirchen, Bauchem, Niederheid
Bestattungsort: Zentralfriedhof Geilenkirchen
 - b) Bestattungsbezirk II
Stadtteil Hünshoven
Bestattungsort: Friedhof Hünshoven
 - c) Bestattungsbezirk III
Stadtteile Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp
Bestattungsort: Friedhof Gillrath
 - d) Bestattungsbezirk IV
Stadtteil Lindern
Bestattungsort: Friedhof Lindern
 - e) Bestattungsbezirk V
Stadtteil Süggerath
Bestattungsort: Friedhof Süggerath
 - f) Bestattungsbezirk VI
Stadtteile Tripsrath, Hochheid, Rischden
Bestattungsort: Friedhof Tripsrath
 - g) Bestattungsbezirk VII
Stadtteil Prummern
Bestattungsort: Friedhof Prummern

- h) Bestattungsbezirk VIII
Stadtteile Teveren, Bocket
Bestattungsort: Friedhof Teveren
 - i) Bestattungsbezirk IX
Stadtteile Immendorf, Waurichen, Apweiler
Bestattungsort: Friedhof Immendorf
 - j) Bestattungsbezirk X
Stadtteile Würm, Leiffarth, Beeck, Müllendorf, Flahstraß, Honsdorf
Bestattungsort: Friedhof Würm
 - k) Bestattungsbezirk XI
Stadtteil Grotenrath
Bestattungsort: Kath. Friedhof Grotenrath bzw. Ev. Friedhof Grotenrath
 - l) Bestattungsbezirk XII
Stadtteile Kraudorf, Nirm, Hoven, Kogenbroich
Bestattungsort: Kath. Friedhof Kraudorf
 - m) Bestattungsbezirk XIII
Stadtgebiet Geilenkirchen
Bestattungsort: Ev. Friedhof Geilenkirchen
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in denen sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen oder anderweitige Regelungen treffen.
- (5) Der Friedhof der ehemaligen jüdischen Gemeinde (Judenfriedhof) in Geilenkirchen, Heinsberger Straße ist außer Dienst gestellt.
Für Ehrenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten gilt diese Friedhofssatzung, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Rechtsform, Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Geilenkirchen bzw. der jeweiligen Kirchengemeinde sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Geilenkirchen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Geilenkirchen

sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck (z. B. Gesundheitspflege, würdige Stätte der Totenruhe und des Totengedenkens, Stätte der Pietät) zu fördern und zu sichern. Daneben hat sie die Befugnisse als Inhaberin des Hausrechts.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen oder zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofssatzung zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann noch Beisetzungen gestatten, wenn die Ruhefrist bis zur Schließung des Friedhofes nicht unterschritten werden sollte. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die restliche Ruhezeit und das restliche Nutzungsrecht auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Der Termin der Umbettung ist wenigstens einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Die noch zu ermittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten sind besonders zu unterrichten.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die noch zu er-

mittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen gesonderten schriftlichen Bescheid.

- (6) Die Ersatzgrabstätten sind von der Stadt Geilenkirchen kostenfrei in einem den bisherigen Grabstätten vergleichbaren Zustand herzurichten. Die bestehenden Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch ganztägig geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten sind an den Friedhofseingängen durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen und ihr Betreten untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) zu lärmern und zu spielen;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, mit Ausnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzuschneiden oder abzureißen sowie Abfall, der nicht Friedhofsabfall ist, abzulagern;
 - e) Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen;
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen;
 - j) ohne Zustimmung des Friedhofsamtes gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Geilenkirchen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, z. B. Bestatter, Bildhauer, Steinmetze und Gärtner, bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen einer vorherigen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind. Die Erlaubnis wird durch Ausstellen einer Berechtigungskarte erteilt. Diese kann bei der Friedhofsverwaltung für einen Tag oder ein Jahr beantragt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Anweisungen des Friedhofspersonals sowie die Bestimmungen der Friedhofssatzung zu beachten. Sie müssen die Berechtigungskarte mitführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzeigen.
- (4) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 c dürfen gewerbliche Arbeiten an Wochentagen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofes, jedoch nicht länger als bis 17.00 Uhr, an Samstagen nicht länger als bis 12.00 Uhr sowie nicht an Vorfeiertagen ausgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit Fahrzeugen bis zu 5 t Gesamtgewicht befahren. Dieses Recht kann wegen des Zustandes der Wege vorübergehend eingeschränkt werden. Geräte und Material sind bei längerer Unterbrechung sowie bei Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen. Der Arbeitsplatz ist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum und Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Stellen zu bringen. Geräte und Behältnisse dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Für die Zulassung ist der Friedhofsverwaltung ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht im Zweifelsfall durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Tag und Uhrzeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9 Särge

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus Holz oder anderen leicht zersetzbaren Stoffen hergestellt sein.
- (3) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sollen nicht aus Kunststoffen oder nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (4) Die Säрге dürfen nachstehende Größen nicht überschreiten:
 - a) für Personen unter 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,50 m
 - b) für Personen über 5 Jahren: Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,75 m.Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung einzuholen.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sowie in bestimmten Ausnahmefällen bei Erdbestattungen, z. B. bei Seuchen, sind nur luftdichte Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

Ebenfalls wird ein Sargversenkungsapparat gestellt. Das Grab wird mit Matten ausgekleidet. Für die Dauer der Beerdigung wird ein Friedhofsarbeiter zur Mitwirkung abgestellt.

- (2) Bei vorhandenen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte das der weiteren Bestattung hindernde Grabzubehör (Grababdeckung, Einfassung, Bepflanzung usw.) rechtzeitig vor Ausheben des Grabes zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt:
 - a) bei Tiefengräbern für die untere Bestattung bis zur Unterkante des Sarges 2,70 m, für die obere Bestattung bis zur Unterkante des Sarges 1,65 m;
 - b) bei Urnen bis zur Oberkante der Urne 0,50 m;
 - c) bei allen anderen Gräbern bis zur Unterkante des Sarges 1,65 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt - mit Ausnahme von Abs. 2 - 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Auf den Friedhöfen in Geilenkirchen (Bestattungsbezirk I, Teilfläche A), Tripsrath (Bestattungsbezirk VI, Teilfläche A), Prummern (Bestattungsbezirk VII) und Im mendorf (Bestattungsbezirk IX) beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen in den besonderen Friedhofsbereichen mit Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit wird bei einer Umbettung nicht berührt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Totenruhe soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorgenommen werden. Für Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit muss ein dringendes öffentliches Interesse vorliegen. Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte der in § 1 genannten Friedhöfe sind, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3, nicht zulässig.

- (4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder den Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen. Der Antrag muss die Verpflichtung enthalten, dass Kosten für Instandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen, auch an Nachbargräbern, übernommen werden, wenn eine Beschädigung durch Umbettung eintritt. § 19 Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen dürfen grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. durchgeführt werden. Während der Umbettung kann der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes für Besucher geschlossen werden.
- (6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Aschen- und Leichenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden. Bei Wiederbelegung von Grabstätten werden noch vorhandene Aschen- und Leichenreste tiefergebettet.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Grabarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahl- und Wahltiefengrabstätten
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnengräber
 - e) Grabgruft
 - f) Ehrengabstätten.
 - g) Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengräber
- (3) Urnenbestattungen können auch in Reihen- oder Wahlgrabstätten erfolgen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten, Urnenreihengräber

a) Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen.

gen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden folgende Reihengrabfelder eingerichtet:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten mit den Grabbeetmaßen:
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m;
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit den Grabbeetmaßen:
Länge 1,80 m, Breite 0,80 m.
- c) für die Bestattung der Verstorbenen in Rasenreihengrabstätten entsprechend der Sarggrößen. Diese Grabflächen werden nach gewisser Zeit von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zu bestatten. Eine Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Reihengrab ist nicht möglich.

b) Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Urnenrasenreihengräber können mit Rasenreihengrabstätten in einem Grabfeld belegt werden. Diese Grabflächen werden nach gewisser Zeit von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.

(2) Die Maße für ein Urnenreihengrab betragen: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m.

(3) In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Asche beigesetzt werden. Ausnahmen sind bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen.

c) Reihengrabfelder/Urnenreihengrabfelder oder Teile von ihnen können nach Ablauf der Ruhefristen abgeräumt werden. Dies wird mindestens vier Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Nach Einebnung ist die Wiederbelegung des abgeräumten Grabfeldes durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnenreihengräber

a) Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

- (2) Wahlgrabstätten werden unterschieden in:
- a) einstellige Grabstätten mit den Maßen:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;
 - b) mehrstellige Grabstätten mit den Maßen:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m je Grabstelle;
 - c) im Übrigen in Einfach- und Tiefengräber.
Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Beisetzungen übereinander möglich. Je Grabstelle dürfen bis zu zwei Verstorbene beigesetzt werden.
Die Bestimmung von Einfach- und Tiefengrab kann innerhalb der Dauer des Nutzungsrechts geschehen.
 - d) In Wahlgrabstätten können je Grabstelle auch bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

b) Urnengräber

- (1) Urnengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Die Maße für ein Urnengrab (Erdbestattung) betragen: Länge 1,20 m, Breite 1,20 m. Das Grab dient zur Beisetzung von bis zu vier Urnen.
- (3) Für Aschenbeisetzungen stehen - soweit vorhanden - Urnengräber in einem Kolumbarium zur Verfügung. Die Urnenkammern, die von der Friedhofsverwaltung zugewiesen werden, dienen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen.
Die Urnenkammer ist einheitlich mit einer Abdeckplatte aus Granit "nero impala" sicher zu verschließen, die Halteschrauben sind zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen.
- (4) Auf der Abdeckplatte dürfen durch den Nutzungsberechtigten eine Beschriftung und Ornamente in Bronze angebracht werden. Das Anbringen eines Bildes der verstorbenen Person ist möglich. Die Buchstaben des Schriftzuges, die Ornamente oder das Bild sind der Größe der Abdeckplatte anzupassen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten. Alle Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.

Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte der Urnenkammer ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z.B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehältern oder Wandlaternen ist nicht zulässig.

Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Kolumbarium nur an den dafür vorgesehen Stellen und nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Weißen Sonntag, im gesamten November sowie vom 23. Dezember bis 07. Januar erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen und Kerzen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen und -gefäße vor dem Kolumbarium abzustellen.

- c) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme des Abs. f an einer Wahlgrabstätte nur für die Dauer von 30 Jahren und an einer Urnenwahlgrabstätte nur für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde, im Zusammenhang mit einer erstmaligen Belegung mit dem Tag der Bestattung bzw. Beisetzung.
- d) Stirbt der Nutzungsberechtigte und hat er keine Regelung getroffen, so werden seine Angehörigen in nachstehender Reihenfolge Nutzungsberechtigt:
 - a) überlebender Ehegatte
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Kinder
 - d) Stiefkinder
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) Eltern
 - g) Geschwister
 - h) Stiefgeschwister
 - i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen von c) bis d) und f) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann von den einzelnen Angehörigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung ausgeschlagen werden.

- e) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- f) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wird. Bei mehrstelligen Grabstellen muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte einheitlich erworben werden. Abweichende Regelungen hiervon sind im Einzelfall nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung möglich.
- g) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, sechs Monate vorher durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweis auf der Grabstätte unterrichtet.
- h) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten erneuert werden.
- i) Der Nutzungsberechtigte kann mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung sein Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. d genannten Personen übertragen. Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes soll gleichzeitig der voraussichtliche Rechtsnachfolger angegeben werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb bei der Friedhofsverwaltung umschreiben zu lassen.

- j) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
§ 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 a Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Streifeld) durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschengrabfeld) beigesetzt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstriefeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (4) Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofes verstreut oder beigesetzt werden, ist eine Genehmigung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 Bestattungsgesetz erforderlich.

§ 16 Grabgruft

- (1) Grabgruft sind ausgemauerte mehrstellige Wahlgrabstätten für Beisetzungen von Urnen und Särgen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) In den Grabgruft sind Bestattungen entsprechend der räumlichen Größe möglich.
- (3) Für Grabgruft können, abweichend von § 15, weitergehende Nutzungsrechte erworben werden.
- (4) Die Neuerrichtung von Grabgruft ist nicht zulässig.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der

Charakter und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.

Hiervon ausgenommen sind lediglich die Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengräber; bei diesen Gräbern sind Bepflanzungen, Blumenschmuck, Grableuchten, -vasen und dergleichen nicht zulässig. Auf diesen Grabflächen kann eine liegende Gedenktafel (Grabplatte) eingelassen werden. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

- (2) Auf allen Friedhöfen gelten die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien nach dieser Satzung. Für Kolumbarien gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien nach § 15 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung.

§ 19

Größe und Beschaffenheit der Grabmale und Holzkreuze

- (1) Für Grabmale dürfen Natur- und Kunststein, Holz, Beton, Metalle, Schmiedeeisen und Kunststoffe verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen fachgerecht bearbeitet sein. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmalen, angebracht werden.
 - b) Grabmale in Stele- oder Kreuzform müssen in ihrer Bauweise fachgerecht und standsicher errichtet sein. Ein Sockel aus gleichem Material und in gleicher Bearbeitung ist gestattet. Das Fundament eines Grabmals darf nicht sichtbar sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Form, Farbe, Größe und Material dem Grabmal harmonisch angepasst sein.
- (3) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Kindergrabstätten bis zu 0,70 m Höhe einschl. Sockel
 - b) auf Reihengrabstätten bis zu 1,00 m Höhe einschl. Sockel
 - c) auf Wahlgrabstätten einstellig bis zu 1,20 m Höhe und mehrstellig bis zu 1,50 m Höhe einschl. Sockel
 - d) auf Urnenreihengrabstätten bis zu 0,70 m einschl. Sockel
 - e) auf Urnengrabstätten bis zu 1,00 m einschl. Sockel.

- (4) Liegende Grabmale (Grabplatten) dürfen höchstens ein Viertel je Grabstelle bedecken.

Gedenktafeln (Grabplatten) für Rasenreihengrabstätten bzw. Urnenrasenreihengräber sollten aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle eingebaut werden, so dass die obere Außenkante mit der Grabgrenze abschließt. Sie darf über die Grenze des Grabes nicht hinausragen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet und die Gedenktafel muss ebenerdig und so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befes-

tigung der Gedenktafel entstehen.

- (5) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen und luftdichten Materialien abgedeckt werden (Grababdeckungen). Im Zusammenhang mit einer Bestattung und in anderen begründeten Fällen hat der Nutzungsberechtigte für die vorübergehende Beseitigung der Abdeckung umgehend zu sorgen.
Sowohl für Urnenreihen- als auch für Urnengräber ist eine vollständige Grababdeckung zulässig.
- (6) Grabkreuze aus Holz, deren Errichtung und Veränderung gem. § 20 einer Erlaubnis nicht bedürfen, müssen folgende Abmessungen haben:
- a) Kindergräber
 Höhe: 1,35 m, davon 1,00 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich
 Länge des Querbalkens: 0,55 m
 Breite der Kreuzbalken: 0,12 m
 Stärke der Kreuzbalken: 0,025 m
- b) sonstige Gräber
 Höhe: 1,65 m, davon 1,30 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich
 Länge des Querbalkens: 0,60 m
 Breite der Kreuzbalken: 0,14 m
 Stärke der Kreuzbalken: 0,04 m

Holzkreuze, die die vorstehenden Abmessungen überschreiten, gelten als Grabdenkmale und unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 20.

- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Abs. 1 bis 3 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (8) Einfassungen von Grabstätten sind zulässig. Sie müssen dem Werkstoff des Grabmals angepasst sein. Bei der Einfassung mit Naturhecken wird die Höhe auf 20 cm begrenzt. § 10 Abs. 2 gilt, soweit erforderlich, entsprechend.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Mit der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist. Die Zustimmung erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet ist.
- (2) Die Zustimmung ist durch den Verfügungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie eine Skizze (Maßstab

1 : 10) über Größe und Beschaffenheit der Fundamente und Länge, Beschaffenheit und Durchmesser der(s) Dübel(s). Bei Anträgen auf Genehmigung von Grababdeckungen ist ebenfalls ein Grundriss im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen. Sofern die Genehmigung einer Grabeinfassung beantragt wird, genügt die Angabe der Maße sowie der Größe und Beschaffenheit der Fundamente.

- (3) Beim Anliefern von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen sind der Genehmigungsbescheid und die Zeichnung mitzuführen und den Friedhofsbediensteten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 kann dem ausführenden Gewerbetreibenden im Sinne des § 7 die weitere Berechtigung zur Ausübung seiner Arbeiten untersagt und das Grabmal bzw. sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere Größe und Stärke der Fundamente sowie Längen, Durchmesser und Beschaffenheit der einzulassenden Dübel richtet sich nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.

Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die ausgeführten Arbeiten entsprechend der Genehmigung durchgeführt wurden.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung bzw. dessen Nachfolger, bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Die Standfestigkeitsprüfungen durch das Friedhofspersonal sind zu beachten. Die Nutzungsberechtigten und diejenigen, die die Gräber laufend pflegen und unterhalten, werden durch einen Hinweis auf der Grabstätte zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Bei Gefährdung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsvorkehrungen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun.

wortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sache aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich zu informieren. Sind die Grabmale, Grabeinfassungen oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Aufruf gem. § 14 Abs. c) oder § 15 Abs. g) entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Geilenkirchen über.
Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und verlegte Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Empfängers der Grabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen und entschädigungslos darüber zu verfügen.

§ 23 a Vorzeitige Einebnung

- (1) Auf Antrag des/der nutzungsberechtigten/verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Der Ablauf der Ruhezeit, das ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf, wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen. Entrichtete Gebühren können nicht erstattet werden.
- (2) Die vorzeitige Einebnung ist gebührenpflichtig und wird durch die zuständige Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 24 Verantwortliche Personen

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und instandgehalten werden.
- (2) Für Herrichtung und Instandhaltung sind verantwortlich:
bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten und

Urnengräbern der/die Nutzungsberechtigte, für das Grabfeld B auf dem Friedhof in Gillrath die Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und auch Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Sie trägt dafür Sorge, dass dies naturnah und umweltfreundlich durchgeführt wird.

§ 25

Allgemein geltende Vorschriften

- (1) Grabstätten sind binnen drei Monaten nach Belegung herzurichten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen und kriechende Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe des allgemeinen Pflanzenwuchses auf einer Grabstätte soll 1,50 m nicht überschreiten. Auf die Verwendung von Torf sollte möglichst verzichtet werden.
- (3) Verwelkter Grabschmuck (z. B. Blumen, Kränze) ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.
- (4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten. Ebenso ist der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Tieren - mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Bitterstoffen - nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, mit der Friedhofsverwaltung Verbindung aufzunehmen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengräber von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnengräbern kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Der Entziehungsbescheid enthält die Aufforderung, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so genügt eine ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts wird die Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte geräumt und eingeebnet. Ist die Ruhefrist abgelaufen, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

VI. Leichenhallen, Trauerfeiern

§ 27 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Särge früher schließen zu lassen, wenn dies erforderlich ist. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. Sie ist befugt, Besuchern den Zugang zu der Leichenhalle zu verwehren, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat. Bei Besichtigung dieser Leichen bedarf es zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raume, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen; dies gilt nicht, wenn die Trauerfeier ohne den Verstorbenen stattfinden soll.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine im Widerspruch zu dieser Satzung erfolgte Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte

Personen und durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Geilenkirchen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 _ geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.05.1996 in der Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft.